eccontis informiert

Ausgabe 7/2014

vom 14.02.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Photovoltaikanlagen und Umsatzsteuer

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 1/2014

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Stromlieferung mittels Photovoltaikanlage – eine unternehmerische Tätigkeit?

Laut einem Urteil des EuGH (Europäischer Gerichtshof) sind Stromlieferungen mittels Photovoltaikanlage von einer Privatperson ins öffentliche Netz als unternehmerische Tätigkeit anzusehen. Somit unterliegen die Stromlieferungen einerseits der Umsatzsteuer, andererseits steht für die Errichtung der Anlage aber auch der Vorsteuerabzug zu.

In der Finanzverwaltung betrachtete man die Lieferung von Strom aus Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern als nicht unternehmerisch, falls die erzeugte Strommenge den eigenen Bedarf nicht dauerhaft überstiegen hat. Folge war die Versagung des Vorsteuerabzuges hinsichtlich der Anschaffungskosten der Anlage. Aufgrund der gegen diese Rechtsansicht eingebrachten Berufungen vertrat der UFS (Unabhängiger Finanzsenat) hingegen die Ansicht, dass regelmäßige Stromlieferungen mittels Photovoltaikanlage von einer Privatperson auf jeden Fall als unternehmerische Tätigkeit anzusehen sind, unabhängig davon, ob diese die privat verbrauchte Strommenge wesentlich überstiegen haben oder nicht.

Die darauf folgende Amtsbeschwerde des Finanzamtes an den VwGH (Verwaltungsgerichtshof) veranlasste diesen, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten. Und der hat mittlerweile im Sinne der Rechtsansicht des UFS entschieden.

Nach der Beurteilung des EuGH liegt eine **wirtschaftliche Tätigkeit** immer dann vor, wenn eine Photovoltaikanlage auf oder neben einem Wohnhaus errichtet ist und der Strom an das öffentliche Netz geliefert wird. Der **Netzzugangsvertrag** muss **auf unbestimmte Zeit abgeschlossen** worden sein, weshalb die Lieferung des Stroms nachhaltig erfolgt, was in der Folge auch zu **nachhaltigen Einnahmen** führt. Unbeachtlich ist, ob bei dieser Tätigkeit die privat verbrauchte Strommenge die gelieferte Menge wesentlich übersteigt bzw ob Gewinne oder Verluste erzielt werden. **Von Bedeutung** ist nur, **dass der Strom gegen Entgelt verkauft wird.**

Somit sind Privatpersonen, die Photovoltaikanlagen betreiben und den Strom zumindest teilweise privat verkaufen, als Unternehmer anzusehen. Daraus resultiert, dass man bei der Anschaffung der Photovoltaikanlage einen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, der bei **Volleinspeisung** auch nicht anteilig berichtigt werden muss.

Nur im Fall einer **Überschusseinspeisung** ist entweder bei den Anschaffungskosten ein Privatanteil zu berücksichtigen oder laufend ein Eigenverbrauch zu versteuern. Beim Verkauf des Stroms ist dann natürlich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und auch abzuführen, wobei die Abrechnung in aller Regel durch den Netzbetreiber mittels Gutschrift erfolgen wird.

Übersteigen die jährlichen Umsätze aus allen unternehmerischen Tätigkeiten zusammen allerdings nicht den Betrag von EUR 30.000,00 (netto), besteht natürlich auch die Möglichkeit, die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch zu nehmen. Dann muss man für seine Stromlieferungen zwar keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, darf aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...